



Per E-Mail

IG HolzKraft
Franz-Josefs Kai 13/12-13
1010 Wien

BMLUK
Abt. III/1 – Waldpolitik, Waldökonomie und Waldinformation
Marxergasse 2
1030 Wien

GZ: 2025-0.907.571

Wien, 24. November 2025

Stellungnahme der IG HolzKraft zum Begutachtungsentwurf der Verordnung mit der die Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung – NFBioV geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes der NFBioV und nehmen wie folgt dazu Stellung:

1. Allgemeines

Die IG HolzKraft begrüßt den praxisnahen Zugang der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Umsetzung des Kaskadenprinzips und der Ausnahmen zur Sicherung der Energieversorgung. Die Wahrung der Energieversorgung muss in jedem Fall das übergeordnete Ziel sein.

In der Umsetzung der Verordnung weisen wir dringend darauf hin, dass der sich aus den neuen Bestimmungen ergebende Bürokratieaufwand für Forstwirte, Händler und Betreiber von Biomasseanlagen minimal gehalten werden muss. Alle geforderten Nachweise müssen sich an der unternehmerischen Praxis und der tatsächlichen Verfügbarkeit von Daten orientieren.

2. Zu den Bestimmungen im Detail

2.1. § 2 Z 18 – Begriffsbestimmungen Rundholz in Industriequalität

Die Begriffsbestimmung zu Rundholz in Industriequalität inkludiert gespaltenes Faserholz. Dieses weist aber durch die Bearbeitung eine deutlich veränderte Form gegenüber der natürlichen, unveränderten Stammform von Rundholz auf. Gespaltenes Faserholz ist dementsprechend nicht als Rundholz einzustufen und aus der Definition zu streichen.

2.2. § 2a Abs. 2 – Nutzung von Stümpfen und Wurzeln

Anfallende Stümpfe und Wurzeln aus behördlich genehmigten Rodungen (z.B. Straßenbau) sind für die in Art. 29 (1) der EU-Richtlinie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen ((EU)

2018/1999) genannten Zwecke zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Stümpfe und Wurzeln aus Parkanlagen und Straßenbegleitgehölzen.

2.3. § 2b - Ausnahmen vom Kaskadenprinzip

2.3.1. § 2b Abs. 1 Z 1

§ 2b Abs. 1 Z 1 legt die Wahrung der Energieversorgungssicherheit als Ausnahme vom Kaskadenprinzip fest und ist wie folgt formuliert: „§2b. (1) Das Kaskadenprinzip gemäß §2a Abs. 1 gilt nicht, 1. wenn die Energieversorgungssicherheit Österreichs gewahrt werden muss [...]

Die in der Verordnung gewählte Formulierung ist unpräzise und definiert nicht eindeutig, ob die Ausnahme vom Kaskadenprinzip zur Wahrung der Energieversorgungssicherheit aktuell notwendig ist oder nicht. Betrachtet man die Erläuterungen zur NFBioV, geht aus diesen eindeutig hervor, dass die energetische Nutzung der Biomasse sowohl für die Wahrung der Energieversorgungssicherheit als auch für die Erreichung der Erneuerbaren-Ziele unerlässlich ist.

Wörtlich heißt es in den Erläuterungen: „In Anbetracht dieser nationalen Besonderheiten Österreichs bzw. Umstände wird – zumindest gegenwärtig – die Inanspruchnahme der Ausnahme vom Kaskadennutzungsprinzip zur Wahrung der Energieversorgungssicherheit für das gesamte Staatsgebiet für Österreich als notwendig und zulässig erachtet.“

Da die Energieversorgungssicherheit immer gewahrt werden muss und aus den Erläuterungen eindeutig hervorgeht, dass die energetische Biomassenutzung in Österreich hierfür unerlässlich ist, gehen wir davon aus, dass die Ausnahme nach § 2b Abs. 1 Z 1 als dauerhaft anzusehen ist. Dies ist für sämtliche betroffenen Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zur Garantie von Rechts- und Planungssicherheit unerlässlich.

Hier ist auch auf die Formulierung in der englischen Version der Richtlinie zu verweisen, die eindeutig festlegt, dass die Ausnahme, wo immer notwendig, zur Anwendung kommen soll:

*Article 3a “Member States may derogate from the principle of the cascading use of biomass referred to in paragraph 3 **where needed** to ensure security of energy supply.”*

Daher empfehlen wir zur Klarstellung § 2b Abs. 1 Z 1 wie folgt zu ändern:

§ 2b

(1a) Das Kaskadennutzungsprinzip gemäß § 2a Abs. 1 gilt nicht, **da** die Energieversorgungssicherheit Österreichs gewahrt werden muss

(1b) Das Kaskadennutzungsprinzip gemäß § 2a Abs. 1 gilt **weitere** nicht,

1. bei Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse für den Eigenbedarf des Erzeugers oder
2. bei notwendigen Waldpfllegemaßnahmen oder
3. bei Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung gemäß § 41 Abs. 4 und 5 ForstG oder
4. bei Fällungen nach § 86 Abs. 1 lit. b ForstG oder
5. bei Ernte von Holzsorten, die für lokale Verarbeitungsanlagen nicht geeignet sind.

2.3.2. § 2b Abs. 2

Der Nutzen von § 2b Abs. 2 lit. a ist unklar. Für uns ist nicht ersichtlich, warum eine jährliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassungen der Bestimmungen des § 2b Abs. 2 Z 1 bis 6 notwendig ist. Die Erläuterungen zu § 2b Abs. 1 Z 1 zeigen eindeutig, dass sich die Notwendigkeit der Ausnahmegründe aus dem nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) ergibt. Gemäß EU-Governance-Verordnung (EU) 2018/1999 ist der NEKP alle 10 Jahre zu aktualisieren. Eine Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2b Abs. 1 sollte daher im gleichen Intervall erfolgen. Wir empfehlen demzufolge § 2b Abs. 1 lit.a wie folgt zu ändern:

a) hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bei der **Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaplan**s zu prüfen und diese Bestimmung entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung gegebenenfalls zu ändern und

§ 2b Abs. 2 lit. b dient laut Erläuterungen der Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 b erster Satz der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413. Die Formulierung der Richtlinie lautet wörtlich: „**Höchstens** einmal im Jahr übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Zusammenfassung der Abweichungen vom Prinzip der Kaskadennutzung von Biomasse gemäß Absatz 3a sowie die Gründe solcher Abweichungen und die geografische Größenordnung, für die sie gelten.“

Um keine unnötige nationale Verschärfung der Meldepflichten gegenüber den Anforderungen der Richtlinie zu etablieren, empfehlen wir, den Begriff „höchstens“ aus der Richtlinie zu übernehmen und § 2b Abs 2 lit.b wie folgt zu ändern:

b) hat der Europäischen Kommission die Ausnahmen vom Kaskadennutzungsprinzip gemäß § 2a Abs. 1 samt Begründung und örtlichen Anwendungsbereich **höchstens** einmal jährlich mitzuteilen.

2.4. § 15 – Übergangbestimmungen

Die Berücksichtigung der Ausnahmeregelung laut Art. 29 Abs.15 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist sehr zu begrüßen. Um die tatsächliche Anwendbarkeit dieser Regelung zu garantieren, sollte diese jedenfalls auch in der Biomassenenergienachhaltigkeits-Verordnung (BMEN-VO) integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA
Vorsitzender des Vorstands